

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Vereinsstruktur	3
IV.	Vorstand	4
V.	Mitgliedschaft und Ernennungen	5
VI.	Tätigkeiten.....	7
VII.	Organe	8
VIII.	Verwaltung	8
IX.	Finanzen	8
X.	Hauptversammlung	10
XI.	Revision und Vollzugsbestimmungen.....	11

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse
STVL	STV Lüchingen
HV	Hauptversammlung
RV	Riegenversammlung
VS	Vereinsvorstand
VV	Vereinsversammlung
GV	Gesamtverein
GVK	Gesamtvereinskasse

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Die männliche Form bezieht sich ausdrücklich auch auf die Weibliche.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. Name und Sitz

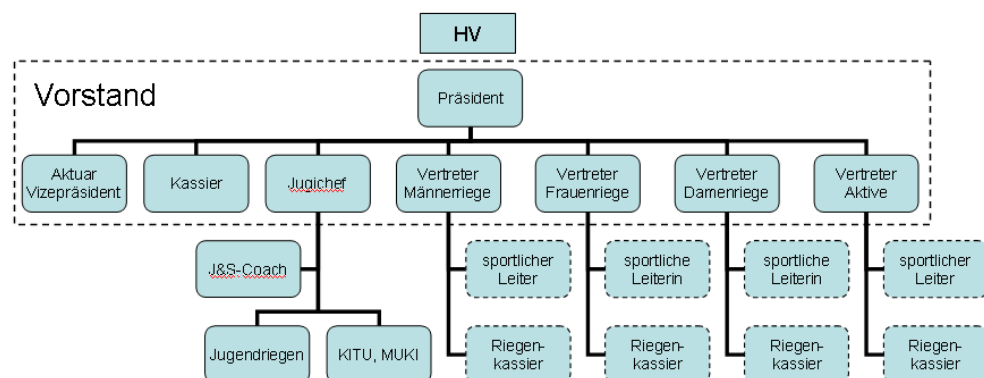
- Name **Art. 1**
Der STV Lüchingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB
- Sitz **Art. 2**
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Altstätten

II. Zweck des Vereins

- Zweck **Art. 3**
Zweck des Vereins ist es, für die Dorfbevölkerung von Jung bis Alt eine polysportive Tätigkeit anzubieten.
Der Verein fördert das Vereinsleben und gestaltet das Dorfleben aktiv mit.
Der Verein motiviert die Jugend zum Sport und bietet dementsprechende Angebote an. Dies geschieht durch die Jugendriegen des Vereines (Jugi).
Der Verein koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- Neutralität **Art. 4**
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Zugehörigkeit **Art. 5**
Der Verein und seine Riegen sind Mitglied
- des Kreisturnverbandes Rheintal
- des St. Galler Turnverbandes
- des STV, dessen Statuten und Reglementen sie sich unterstellen

III. Vereinsstruktur

- GV-Struktur **Art. 6**
Der Gesamtverein (GV) besitzt folgende Struktur.



- die Funktionen sportlicher Leiter und Riegenkassier sind optional

- Hauptversammlung **Art. 7**
Die Hauptversammlung (HV) steht als oberstes Organ des Vereins über dem Vorstand. Jährlich gibt es eine HV an der die Mitglieder Beschlüsse fassen können, welche für den Gesamtverein Gültigkeit haben. Die HV kann grundsätzlich alles entscheiden, was die Vereinsaktivitäten betrifft.
- Riegen **Art. 8**
Der Verein besteht aus folgenden Riegen
- Damenriege (DR)
- Aktiv-Riege (Aktive)
- Frauenriege (FR)
- Männerriege (MR)
- Riegen-gründung **Art. 9**
Die HV bestimmt über die Gründung einer neuen Riege. Eine neue Riege wird zuerst als Unterriege einer bestehenden Riege geführt. Nachdem sich die neue Riege etabliert hat, kann die HV, auf Vorschlag des Vorstandes, die Unterriege zu einer selbständigen Riege heraufstufen. Sie erhält somit eine entsprechende Vertretung im Vorstand und wird in den Statuten aufgeführt.
- Riegen-organisation **Art. 10**
Die Riegen können ihre interne Organisation selbst bestimmen. Eine offizielle Riegenvertretung im Vorstand ist jedoch zwingend nötig.
- Riegen-versammlung **Art. 11**
Riegen führen jährlich im November oder Dezember eine Riegenversammlung durch, dabei werden alle riegeninternen Probleme und Aufgaben abgehandelt. Diese Riegenversammlung soll dazu dienen, alle nicht in die Zuständigkeit des Gesamtvereins fallenden Geschäfte zu koordinieren.
- Jugendriegen **Art. 12**
Die Jugendriegen unterstehen dem Jugichef und somit dem GV. Alle Jugiak-tivitäten werden vom Jugichef koordiniert.
- Jugireglement **Art. 13**
Die Jugendriegenaktivitäten werden im Jugireglement geregelt.

IV. Vorstand

- Zusammen-setzung **Art. 14**
Der Gesamtverein wird vom Vorstand (VS) geleitet. Der Vorstand untersteht der HV. Er besteht aus folgenden Ämtern
- einem Präsidenten
- einem Aktuar
- einem Kassier
- einem Jugichef
- einem Vertreter jeder Riege (Riegenchef)

Vizepräsident	Art. 15 Ein Vorstandsmitglied ist neben seinem Amt gleichzeitig auch noch Vizepräsident und ist somit übergangsmässig Ersatz, falls der Präsident ausfällt.
Ergänzende Funktionen	Art. 16 Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind, falls nötig, weitere Funktionäre unterstellt (z.B.: Jugichef > Jugileiter, J+S Coach,...).
Aufgaben Vorstand	Art. 17 Die Aufgaben des VS sind <ul style="list-style-type: none">- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen- Vertretung nach aussen- erstellen der Reglemente
Pflichtenheft	Art. 18 Eine detaillierte Aufstellung der Pflichten der einzelnen Chargen, findet man im STV Lüchingen Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wird vom Vorstand verfasst und laufend aktualisiert.
Einberufung	Art. 19 Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit des VS als notwendig erachtet.
Zeichnungsbe- rechtigung	Art. 20 Der Präsident und der Aktuar oder der Kassier zeichnen zu zweit rechtsverbindlich, wenn beide volljährig sind.
Revisoren Zusammen- setzung	Art. 21 Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmen Ihren Obmann selbst.
Aufgaben Revisoren	Art. 22 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.
Stimm- und Wahlbüro	Art. 23 Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.
Mitglieder- kategorien	V. Mitgliedschaft und Ernennungen Der Verein und seine Riegen kennen folgende Mitgliederkategorien
Aktivmitglied	Art. 24 Aktivmitglieder sind Turner und Turnerinnen aus den vier Riegen (Art.8), welche am Training teilnehmen und an Turnfesten und anderen GV-Aktivitäten mitmachen. Aktivmitglieder werden zu GV-Arbeitseinsätzen aufgeboten. Ein Aktivmitglied hat volles Stimmrecht an der HV.

Die aktiv turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist für alle turnenden Mitglieder obligatorisch.

Passiv-
mitglied

Art. 25

Passivmitglieder sind Turner und Turnerinnen, welche nicht mehr an GV-Tätigkeiten teilnehmen. Diese Mitglieder sind nur noch riegenintern tätig. Sie besuchen zum Beispiel die Riegenausflüge oder andere nichtturnerische Riegentätigkeiten. Ein Passivmitglied hat kein Stimmrecht an der HV, ist aber trotzdem zu dieser eingeladen.

Ein Passivmitglied wird dem Verband gemeldet (Status Passivmitglied). Weiter leisten Passivmitglieder nur freiwillig Arbeitseinsätze.

Passivmitglieder besuchen grundsätzlich keine Turnstunden.

Ein Passivmitglied hat kein Recht auf Vergünstigungen aus der GV-Kasse (Trainerbeschaffung, Ausflüge, etc...). Riegenintern können andere Regeln gelten.

Ehrenmitglied

Art. 26

Ehrenmitglieder werden an der HV gewählt. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch einen besonders grossen Einsatz für den Verein aus. Als Belohnung für ihre besonderen Leistungen wird ihnen der Mitgliederbeitrag erlassen, weiter sind sie stimmberechtigt an der HV.

Nicht turnen-
des Ehrenmit-
glied

Art. 27

Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit gewählt, jedoch kann in den Status *nicht turnendes Ehrenmitglied* gewechselt werden. Dies spart dem Verein die Verbandsbeiträge, hat aber auf den Status im Verein keinen Einfluss. Der Status kann auf Wunsch des Ehrenmitglieds auch zurückgewechselt werden.

Freimitglied

Art. 28

Freimitglied ist als „Titel“ für verdiente Mitglieder gedacht. Die Ernennung zum Freimitglied geschieht durch die HV und beinhaltet den Erlass des Mitgliederbeitrags während eines Jahrs, plus ein Geschenk, welches dem Verdienst angepasst wird (bei Ämtchen Anzahl Dienstjahre mal 20CHF oder 100CHF bei sonstigem Verdienst).

Vorschlags-
weg zur Er-
nennung

Art. 29

Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom Riegenchef an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

Mitglieder-
kategorie
Wechsel

Art. 30

Der Wechsel der Mitgliederkategorie erfolgt jeweils auf die HV. Der Wechsel muss vom VS akzeptiert und umgesetzt werden.

Meldung

Art. 31

Die Mitglieder sind gemäss den offiziellen STV Bestimmungen dem Verband zu melden.

Neue Mitgliedschaft	Art. 32 Neue Mitglieder können nur an der HV aufgenommen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Riegenchefs an den Vorstand. Der Vorstand legt das Gesuch der HV vor, welche darüber abstimmt.
Mitglieder Zugehörigkeit	Art. 33 Ein Mitglied ist organisatorisch an eine Riege angeschlossen. Das Mitglied entscheidet selbst, welcher Riege es zugehören möchte. Der Riegenchef muss seine Zustimmung zur Riegenzugehörigkeit geben.
Riegenübertritt	Art. 34 Das Mitglied kann jeweils auf die HV hin, mit Zustimmung des entsprechenden Riegenchefs, die Riege wechseln. Das Mitglied kann jedoch die Trainings anderer Riegen auch ohne Riegenwechsel besuchen, wenn der jeweilige Riegenchef zustimmt.
Mindestalter	Art. 35 Als Mitglied aufgenommen werden kann, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat, oder das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann auf Antrag des Riegenchef Ausnahmen bewilligen.
Dispens	Art. 36 Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensationsgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen entbunden.
Austritt	Art. 37 Ein Austritt aus dem Verein ist dem VS schriftlich mitzuteilen und tritt auf die nächste HV in Kraft. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bleibt vorbehalten.
Ausschluss	Art. 38 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen (unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Anlässen), oder die Vereinsstatuten und Reglemente vorsätzlich missachten, können auf Antrag des VS durch den GV an der HV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

VI. Tätigkeiten

GV- Tätigkeiten	Art. 39 Gesamtvereinstätigkeiten (GV-Tätigkeiten) werden vom GV an der HV im Jahresprogramm beschlossen. Der Vorstand ist für die Koordination und Organisation dieser Tätigkeiten zuständig. Bei anfallenden Kosten werden diese aus dem GV-Budget finanziert. Gewinne aus solchen Tätigkeiten fließen in die GV-Kasse.
-----------------	--

- Riegen-
tätigkeiten **Art. 40**
Riegentätigkeiten werden von den jeweiligen Riegen beschlossen und koordiniert. Eine Absprache innerhalb des Vorstandes ist von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig. Bei anfallenden Kosten werden diese aus dem Riegenbudget finanziert, Gewinne aus solchen Tätigkeiten fließen in die Riegenkasse.
- Arbeitseinsatz **Art. 41**
Jedes Aktivmitglied kann, im Rahmen der an der HV beschlossenen GV-Tätigkeiten, zu Arbeitseinsätzen aufgeboden werden. Diese Aufgebote sind verbindlich und können nur in begründeten Fällen aufgehoben werden.
- Nicht-
erscheinen **Art. 42**
Das unentschuldigte Nichterscheinen zu einem obligatorischen Arbeitseinsatz wird als Verstoss gegen die Vereinsstatuten geahndet. Die Folgen werden im STV Lüchingen Reglement geregelt.
- Alternative **Art. 43**
Mitglieder, die nicht gewillt sind einen Arbeitseinsatz zu leisten, haben die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft mit all ihren Rechten und Pflichten.

VII. Organe

- Organe **Art. 44**
Die Organe des Vereins sind
- Hauptversammlung (HV)
 - Riegenversammlung (RV)
 - Vorstand (VS)
 - Revisoren

VIII. Verwaltung

- Protokoll **Art. 45**
Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

IX. Finanzen

- Geschäftsjahr **Art. 46**
Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.
- GV-Kasse **Art. 47**
Es gibt eine Gesamtvereinskasse (GVK). Alle Einnahmen aus GV-Tätigkeiten werden in die GVK fließen. Alle GV-Tätigkeiten werden teilweise oder komplett aus der GVK bezahlt.

- Riegenkasse **Art. 48**
Nebst der GV-Kasse kann jede Riege ihre eigene Kasse führen. Diese ist unabhängig vom GV und unterliegt keiner Prüfung durch den GV-Kassier oder die Revisoren. Jede Riege muss selbst entscheiden, wie sie dies handhaben möchte.
- Obergrenze Riegenvermögen **Art. 49**
Das Riegenvermögen der einzelnen Riegen darf 20'000CHF nicht übersteigen. Andernfalls geht der Überschuss an die GV-Kasse.
- Einnahmen GV-Kasse **Art. 50**
Die Einnahmen in die GVK bestehen insbesondere aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Gewinne von GV-Tätigkeiten
 - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Ausgaben GV-Kasse **Art. 51**
Die folgenden Aktivitäten werden aus der GVK finanziert
- HV
 - Verbandsbeiträge
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Jugi Aktivitäten (ausser Jugilager, hier muss ein Unkostenbeitrag erhoben werden)
 - Ein Turnfest pro Jahr
 - Spesen und Leiterentschädigungen gemäss aktuellem STV Lüchingen Reglement
 - weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- Mitgliederbeiträge **Art. 52**
Die Art und Höhe des Mitgliederbeitrages setzt sich gemäss HV-Beschluss zusammen und wird im aktuellen STV Lüchingen Reglement festgehalten.
- STV Lüchingen Reglement **Art. 53**
Das STV Lüchingen Reglement enthält Angaben zu
- Entschädigungen
 - Spesenvergütung
 - Ehrungen und Geschenken
 - Budget und Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Mitgliederbeiträgen
 - weiteren von der HV bestimmten Anliegen
- Änderungen **Art. 54**
Änderungen der Reglemente werden von der HV beschlossen.

Vermögen	Art. 55 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
Fonds, Stiftungen	Art. 56 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV, sofern keine besonderen Fondsbestimmungen bestehen.
Verwaltung Fonds	Art. 57 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.
Haftbarkeit	Art. 58 Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

X. Hauptversammlung

Termin und Zusammen- setzung	Art. 59 Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus den <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)- Freimitgliedern (stimmberechtigt)- Ehrenmitgliedern (stimmberechtigt)- Passivmitgliedern (nicht stimmberechtigt)- Revisoren
Geschäfte	Art. 60 Der HV obliegen folgende Geschäfte <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten HV- Mutationen- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen- Abnahme der Jahresrechnung- Festsetzung des Mitgliederbeitrags- Festsetzung des Jahresprogramms- Wahl des Vorstands- Wahl der Revisoren- Wahl des Fähnrichs- Ehrungen- Genehmigung der Reglemente- Statutenrevisionen- Fusionen- Riegenmutationen- Vereinsauflösung

Jahresrückblick	Art. 61 An der HV wird der GV von den jeweiligen Riegenvertretern über die Riegenaktivitäten informiert (kurzer Jahresrück- und Ausblick)
Eingabefrist für Anträge	Art. 62 Anträge an die HV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen
Einladung	Art. 63 Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich, entweder per Post oder auf digitalem Weg. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
Beschlussfähigkeit	Art. 64 Die einberufene HV ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens der Hälfte der gesamthaft stimmberechtigten Mitglieder entspricht.
Ausserordentliche HV	Art. 65 Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann durch den VS oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.
Antragsrecht	Art. 66 Sämtliche Mitglieder mit Stimmrecht an der HV können Anträge stellen.
Wahlen und Abstimmungen	Art. 67 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
XI. Revision und Vollzugsbestimmungen	
Teilrevision	Art. 68 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der HV mit 2/3 der gültigen Stimmen vorgenommen werden.
Totalrevision	Art. 69 Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die HV, oder eine ausserordentliche HV mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
Besondere Fälle	Art. 70 Für alle Fälle, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

- Auflösung **Art. 71**
Die Auflösung des Vereins oder einer seiner Riegen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Vermögens-
verwendung
bei Auflösung **Art. 72**
Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Kreisturnverband Rheintal zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.
- alte Statuten **Art. 73**
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1991
- Inkraftsetzung **Art. 74**
Diese Statuten wurden an der HV vom 20.01.2012 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den St. Galler Turnverband in Kraft.

Lüchingen, 2. März 2012

Für den STV Lüchingen

Der Präsident

Der Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Kantonturnverband anlässlich seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

Für den St. Galler Kantonturnverband

Der Präsident

Der Sekretär